



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

### **Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - Bbg GDG) vom 23. April 2008 (GVBl I/08, Nr. 05) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl I/16, Nr. 5) und auf § 121 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl I/21Nr. 21)

die folgende **Allgemeinverfügung**:

In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (veröffentlicht im Amtsblatt 19/2022) wird das Datum „30.06.2022“ durch „31.08.2022“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 unverändert in Kraft.

#### **Begründung:**

Die in der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 aufgeführten Maßnahmen sind weiterhin erforderlich, weil das damals bestehende Infektionsgeschehen unverändert anhält. Außerdem folgt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dieser Allgemeinverfügung einer allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 24.06.2022.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: [de-post@lkspn.de-mail.de](mailto:de-post@lkspn.de-mail.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 28.06.2022  
in Vertretung

Olaf Lalk  
Erster Beigeordneter